

Wahlvorstand Urnenwahl

1. Allgemeines
2. Wahlvorstand Urnenwahl
3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl

Tätigkeiten des Wahlvorstands am Wahltag vor 8.00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen
5. Eröffnung der Wahlhandlungen

Tätigkeiten des Wahlvorstands von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

6. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
7. Öffentlichkeit der gesamten Wahlhandlungen und Verbot jeglicher Wahlwerbung
8. Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands
9. Stimmabgaben
10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten
11. Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel erhält
12. Ein roter Wahlbriefumschlag wird im Wahlraum abgegeben
13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist

Tätigkeiten des Wahlvorstands ab 18.00 Uhr

14. Ende der Wahlhandlungen
15. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse
16. Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler
17. Bewerten und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen)
18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B)
19. Erste Schnellmeldung
20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerber
21. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift
22. Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses im Stimmbezirk
23. Abschluss der Arbeiten
24. Ablieferung der Wahlunterlagen
25. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- **Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung**
- **Stimmbezirke**
 - **Allgemeine Stimmbezirke**
 - **Briefwahlbezirke**
 - **Sonderstimmbezirk/beweglicher Wahlvorstand**
- **Ausstattung der Wahlräume**

- **Zusammensetzung**
- **Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands**
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Soll jegliche Beeinflussung verhindern
 - Überprüft immer wieder die Wahlkabinen
 - Wahrt Neutralität
 - Ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Die Mitglieder dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
 - Hat das Hausrecht im Wahlraum
 - Entscheidet über alle Fragen bei der Wahl und der Ergebnisermittlung
 - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
 - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
 - Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
 - Stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (1)

3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:

- Vordrucke der Wahlniederschriften und Zähllisten (als Muster)
- Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit Telefonnummern
- Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Wahlraum:

- abgeschlossenes Wählerverzeichnis,
- Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- Vordrucke der Zähllisten,
- ausgefüllter Wahlschein als Muster,
- Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
- amtliche Stimmzettel
- Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte),

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (2)

- Vordrucke der Wahlniederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Wahlniederschriften,
- Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
- Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und die verschiedenen Stimmzettel als Muster zum Aushang,
- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Wahlraums,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

**Tätigkeiten des Wahlvorstands
am Wahltag
vor 8.00 Uhr**

- Prüfung, ob eine sogenannte „befriedete Zone“ eingehalten wird.
- Ausschilderung des Wahlraums.
- Abstimmungsbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr anbringen. Dazu je einen Stimmzettel als Muster.
- Aufstellen der Wahlkabinen, bzw. Tische mit Sichtblenden und Einrichten von Nebenräumen, die nur vom Wahlraum aus betreten werden können.
- Die Wahlkabinen, bzw. Sichtblenden und die Zugänge zu den Nebenräumen, müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können.
- Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich.
- Wahlurnen werden abgeschlossen und bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet.
- Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen auszuliegen.

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlungen.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Ebenfalls Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses.
- Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.

**Tätigkeiten des Wahlvorstands
von 08.00 Uhr
bis 18.00 Uhr**

- Von 08.00 bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Evtl. gegenseitige Absprache über eine Vormittags/Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

7. Öffentlichkeit der gesamten Wahlhandlungen und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung.
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Wahlraums
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Bei zu starkem Wählerandrang ist der Zugang zum Wahlraum zu regeln.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen.

9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel

- Der Wähler erhält je zwei amtliche Stimmzettel für die Landtags- und die Bezirkswahl.
- Auf Fehldrucke ist zu achten.
- Der Wahlvorstand kann verlangen, dass der Wähler vorher seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- Der Wähler kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Möglichkeit der Hilfestellung durch den Wahlvorstand oder andere Personen.
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson).
- Anschließend Prüfung der Stimmberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
- Auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses durch den Wahlvorstand achten.
- Der Schriftführer stellt die Stimmberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.23 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke								Bemerkungen
			3	4	5	6	7	8	9		
			L	L	B	B					
			1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1	W	W							
Albrecht, Agnes Aurichstraße 1b	03.08.1935	2	W	W							
Brunner, Bruno Bartstraße 2a	15.09.1955	3	✓	✓	X	X					
Brunner, Berta Bartstraße 2a	25.03.1960	4	W	X	X						
Cristatos, Costa Crimmitschauweg 3	14.06.1976	5	✓	✓							
Cristatos, Cordelia Crimmitschauweg 3	06.07.1974	6	X	X	X	X				Manuelle Änderung; kein Wahlrecht	
Dreyfuss, Dieter Dürerallee 4a	05.01.1930	7	X	X	X	X				Tod	
Dreyfuss, Dora Dürerallee 4a	19.05.1940	8		✓	✓						
Eller, Egon 5b Eibenweg 2a	07.02.1965	9	X	X	X	X				Eintragung auf Antrag in andere Gemeinde	
Frohnauer, Ferdinand Frasdorfer Straße 6	18.07.1955	10	✓		✓						
Frohnauer, Feline Frasdorfer Straße 6	05.01.1965	11		✓		✓					
Gänsbauer, Gerd Grubenzellweg 7	16.07.1970	12	X	X	X	X					
Gänsbauer, Gerda Grubenzellweg 7	15.07.1960	13									
Hallermüller, Hortensia Hohlweg 8a	12.03.1937	14	✓	✓	✓	✓					

Zorin, Zeppelin Zorresstraße 55	04.08.1980	715								Manuelle Änderung; offensichtliche Unrichtigkeit
Rath, Vincent Klarwasserweg 66	02.08.1974	716	W							Eintragung auf Antrag; Wahlschein ausgestellt

9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein

- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Wahlraum des Stimmkreises möglich.
- Der Wähler weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- Zweifel über Stimmberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

9.2.1 Erläuterungen für das Wahlscheinmuster:

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Wähler einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für unseren Stimmkreis gültig?
- Wahlschein für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Beschlussfassung über Zulassung bzw. Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer gesonderten Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

9.2.2 Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- Der Wahlschein wird einbehalten und der Wahl-niederschrift als gesonderte Anlage beigefügt.
- Ein Wahlschein für einen anderen Stimmkreis darf keinesfalls einbehalten werden.
- Mit einem Wahlschein für einen anderen Stimm-kreis, kann auch nur dort gewählt werden.

10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten

Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen folgender Gründe zurückzuweisen:

- Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
- Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Wähler keinen Wahlschein vorlegen.
- Er hat bereits Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.
- Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder den Wahlvorsteher bis 18.00 Uhr.
- Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
- Korrekturen sind ebenso wie die berichtige Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

11. Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel erhält

- Er hat seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
- Er hat seine Stimmzettel so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
- Er hat mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.
- Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.
- Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.

12. Ein roter Wahlbriefumschlag wird im Wahlraum abgegeben

- Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18.00 Uhr selbst abgeben oder im Wahlraum persönlich wählen kann.

13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist (1)

13.1 Sonderstimmbezirk:

- Die Wahlscheininhaber müssen für den Stimmkreis wahlberechtigt sein.
- Neben dem Personal und den Bewohnern oder Patienten können auch anwesende Besucher hier wählen.
- Die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk wurde von der Gemeinde auf eine kürzere Wahlzeit festgesetzt.
- Für den Sonderstimmbezirk gibt es folgende Besonderheiten:
 - Es gibt kein Wählerverzeichnis, es wird nur mit Wahlschein gewählt.
 - Für die Stimmabgabe von Bettlägerigen kann auch innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.
 - Endet die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk vor 18.00 Uhr, darf trotzdem mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden.

13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist (2)

13.2 Beweglicher Wahlvorstand:

- Für die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung bildet der Wahlvorstand des entsprechenden Stimmbezirks einen beweglichen Wahlvorstand.
- Er besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- Diese gehen mit verschlossenen Wahlurnen und den Stimmzetteln für eine bestimmte Zeit vor Ort.
- Es kann dort in einem Wahlraum mit Wahlschein abgestimmt werden. Der bewegliche Wahlvorstand kann aber auch von Zimmer zu Zimmer gehen.
- Verbringen und Aufbewahren der Wahlunterlagen nach Schluss der Stimmabgabe.
- Ab 18.00 Uhr Vermengen und Auszählen der Stimmzettel des beweglichen Wahlvorstands mit den Stimmzetteln in den allgemeinen Wahlurnen.

Tätigkeiten des Wahlvorstands ab 18.00 Uhr

- Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlungen für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.

15. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

- Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.
- Die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse sind nach wie vor öffentlich.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlungen ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Wahlvorsteher öffnet die entsprechende Wahlurne.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.
- Einzelne blaue Stimmzettel sind in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl einzuwerfen.

16.1 Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer ermittelt aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 1).
- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 2).
- Die Summe der Wahlberechtigten (A 1 + A 2).

Vom Schriftführer werden die Zahlen in die Wahlniederschrift unter 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 eingetragen.

16.2 Zahl der Wähler

Der stellvertretende Schriftführer ermittelt an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wähler.

16.2.1 Wähler laut Wählerverzeichnis

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (2)

- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe a eingetragen.

16.2.2 Wähler nach eingenommenen Wahlscheinen

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).
- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt!

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe b eingetragen.

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (3)

Anschließend sind die Zahlen der Wähler in der Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe c zu addieren und unter 4.2 Kennbuchstabe B 1, B 2 und B einzutragen.

Während der Schriftführer und sein Stellvertreter die Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler ermitteln, werden von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers die kleinen und großen weißen Stimmzettel entfaltet und sortiert.

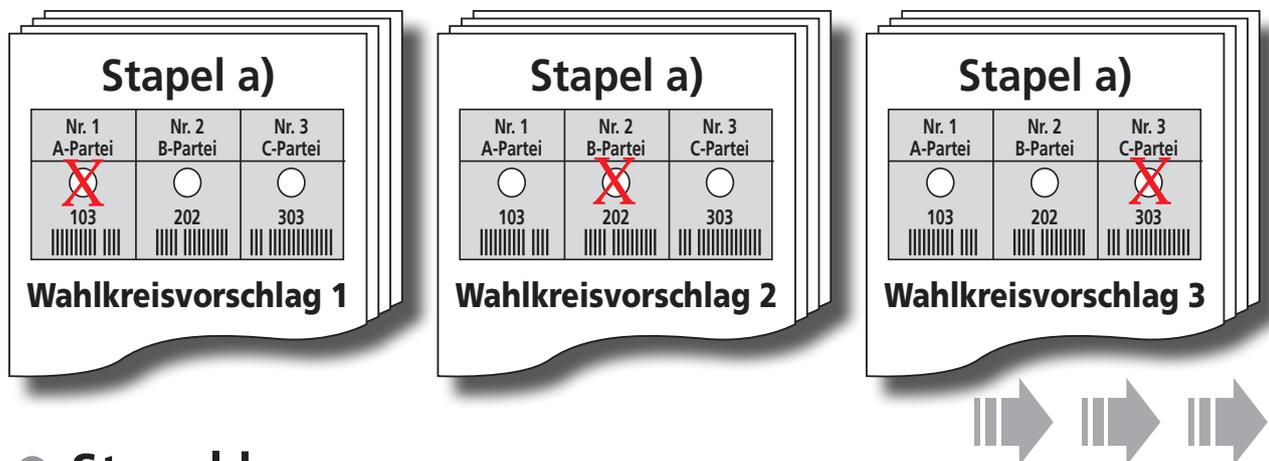
17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (1)

- Während der Schriftführer und sein Stellvertreter die Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler ermitteln, werden von mehreren Besitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers die kleinen und großen weißen Stimmzettel entfaltet und sortiert. Dabei werden folgende Stapel gebildet:

17.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme)

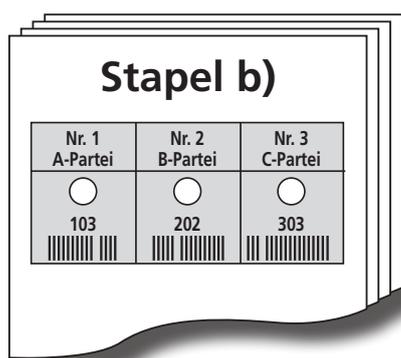
- Stapel a:

Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



- Stapel b:

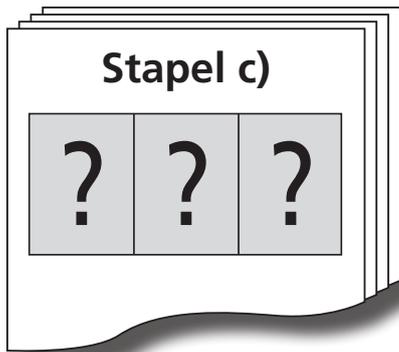
Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (2)

- Stapel c:

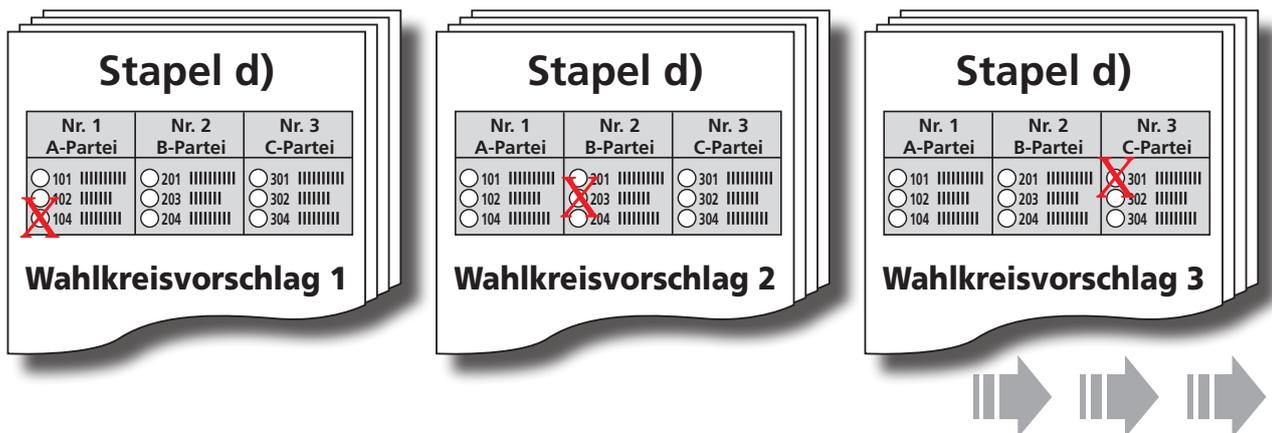
Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



17.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme)

- Stapel d:

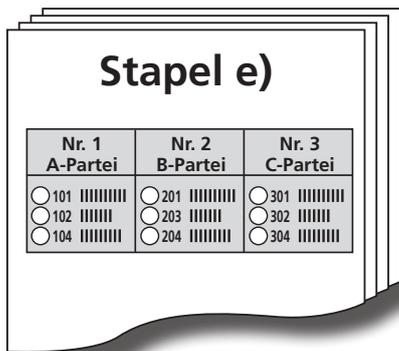
Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (3)

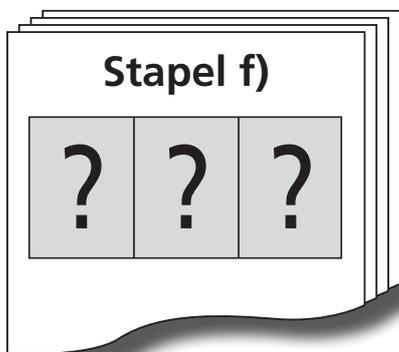
- **Stapel e:**

Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



- **Stapel f:**

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



17.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e)

- Der Wahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.
- Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
- Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.

17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (4)

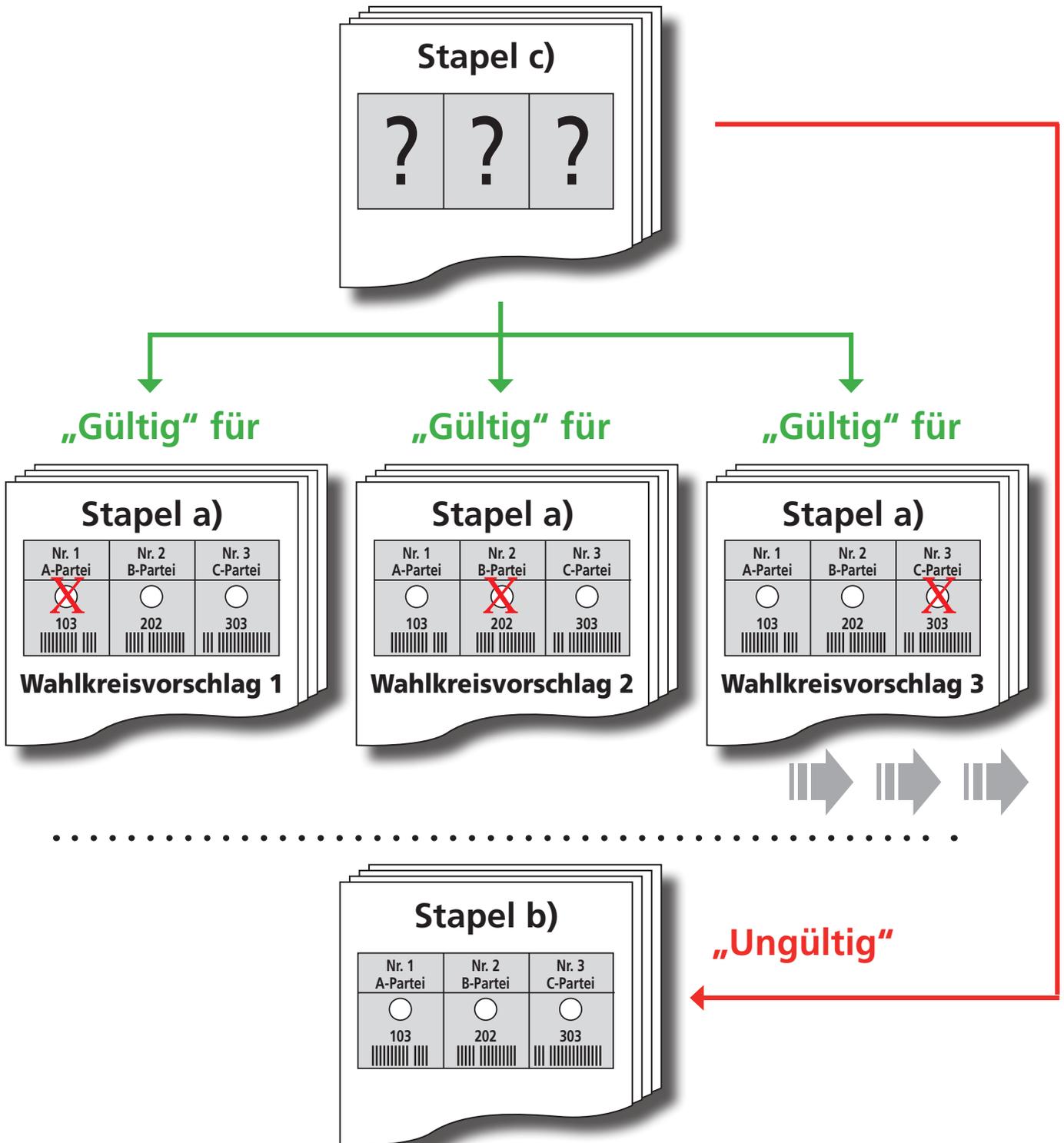
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.
- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Niederschrift jeweils unter Nr. 3.5 eingetragen.
- Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.

17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (5)

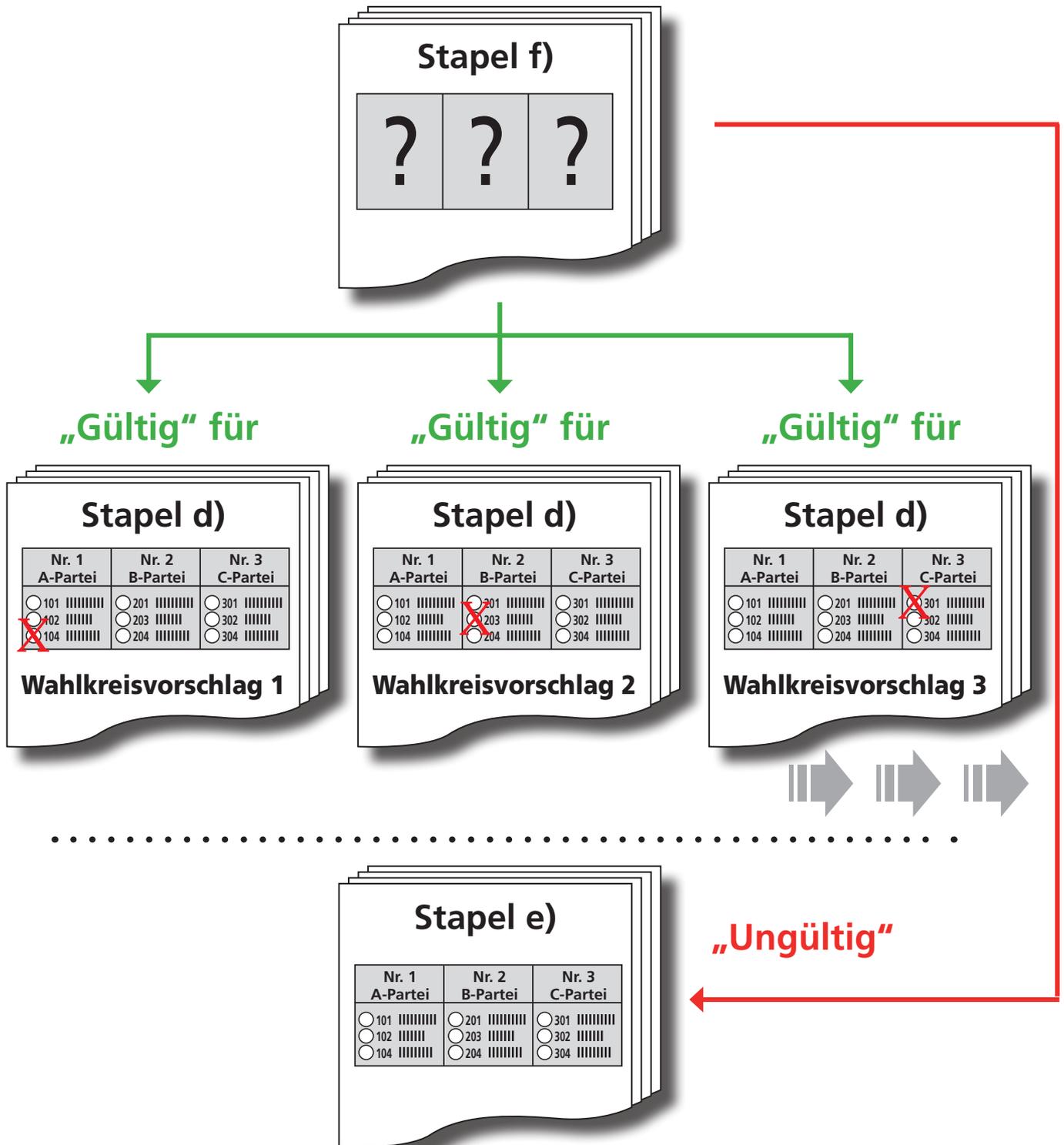
17.4 Behandlung der kleinen (Stapel c) und großen Stimmzettel (Stapel f), die Anlass zu Bedenken geben

- Der Wahlvorsteher erhält die Stapel der kleinen und großen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nacheinander übergeben.
- Der Wahlvorsteher lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels Beschluss fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit, den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, das Abstimmungsverhältnis und unterschreibt.
- Es kann aber auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden.

17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (6)



17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (7)



17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (8)

17.4.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht amtlich hergestellt ist,
- er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
- er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht.

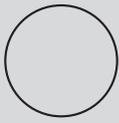
- er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und hat bei Bewerber 202 des Wahlvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 StimmeWahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	 202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	 303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Gilt nur, wenn die Steuern nicht erhöht werden

Fall: *Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bankkauffrau Mustermarkt <i>Nie</i>	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und bei Bewerber 201 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Chrom Charlotte Chemikerin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Auer Martin Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Gilt nur, wenn Koalition mit B-Partei

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- er völlig durchgestrichen ist,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den gesamten Stimmzettel durchgestrichen.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

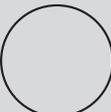
- mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Bewerber 103 und 303 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input checked="" type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input checked="" type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 104, 205 und 302 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- ein Bewerber (oder mehrere Bewerber einer Partei oder Wählergruppe) und eine andere Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input checked="" type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input checked="" type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 302 und 305 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlvorschlags Nr. 1 angebracht.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- mehrere Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: *Der Wähler hat die Kopfleisten der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Kreise für die einzelnen Bewerber angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (9)

17.4.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:

Für beide Stimmzettel

(A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Sie sind gültig, wenn

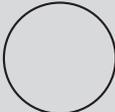
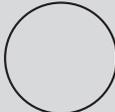
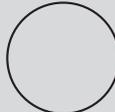
- die Kennzeichnung außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises erfolgte, z.B. neben dem Kreis oder in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags (Gleiches gilt für die Zweitstimme),

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises für den Bewerber 103 angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- der Wähler alle Wahlkreisvorschläge bis auf einen gestrichen hat (Gleiches gilt für die Zweitstimme),

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Bewerber 103 und 202 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 durchgestrichen, allerdings nicht den Bewerber 303 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

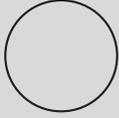
- trotz Streichungen oder Korrekturen der Wählerwille klar erkennbar ist (Gleiches gilt für die Zweitstimme).

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 <p>103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen</p>	 <p>202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen</p>	 <p>303 Christ Christa Pastorin Musterhausen</p>

Fall: *Der Wähler hat zunächst den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angekreuzt, dann aber das Kreuz wieder durchgestrichen, stattdessen den Bewerber 202 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung dazugeschrieben.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

17. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (10)

noch

17.4.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:

Der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ist außerdem gültig, wenn

- mehrere Bewerber ein und derselben Partei oder der Wählergruppe gekennzeichnet sind; die Stimme wird beschlussmäßig der Partei oder Wählergruppe zugerechnet,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input checked="" type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input checked="" type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input checked="" type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 102, 104, 105 und 136 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- Das gilt entsprechend, wenn zusätzlich zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wurde.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei X	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input checked="" type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input checked="" type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 203 und 204 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss:	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> erforderlich
Wertung:	<input checked="" type="checkbox"/> gültig	<input type="checkbox"/> ungültig
Zuordnung: <i>(bei Beschluss: gesondert)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Stapel d) <i>(gekennzeichnet/gültig)</i>	<input type="checkbox"/> Stapel e) <i>(leer/ungültig)</i>

- Ein Bewerber und dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Diese Stimme ist ebenfalls gültig und wird beschlussmäßig dem Bewerber zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

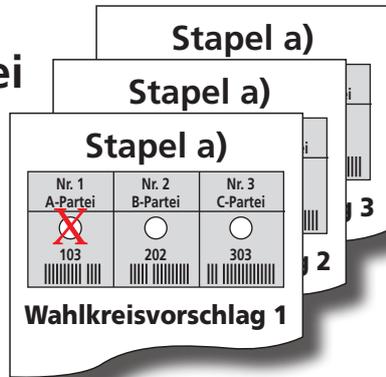
Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

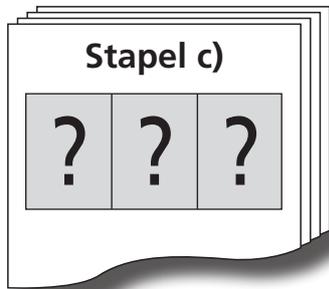
18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (1)

Gültige Erststimmen

Zweifelsfrei gültig

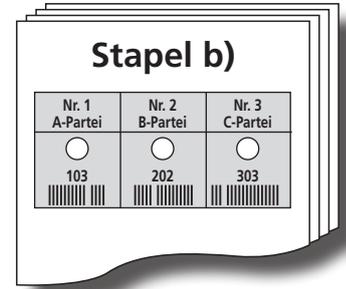


Beschluss gültig

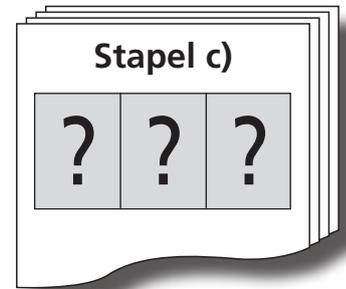


Ungültige Erststimmen

Ungültig/Leer

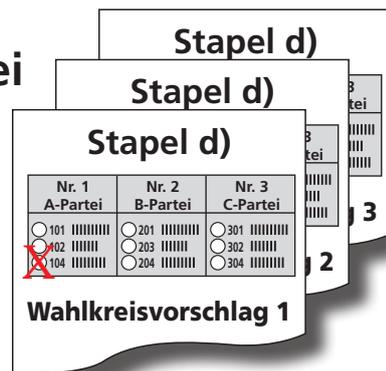


Beschluss ungültig

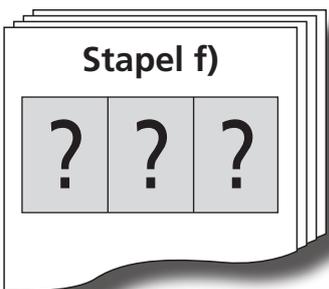


Gültige Zweitstimmen

Zweifelsfrei gültig

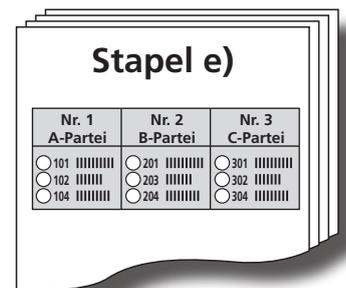


Beschluss gültig

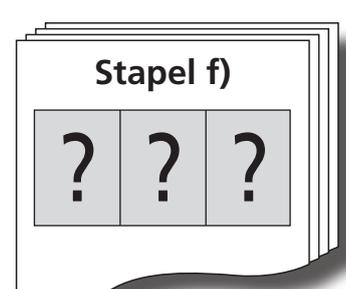


Ungültige Zweitstimmen

Ungültig/Leer



Beschluss ungültig



18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (2)

Die Übersicht zeigt eine Gesamtschau über alle gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen vor Beginn der Auszählung.

Es ist in dieser Übersicht noch einmal deutlich zu sehen, dass die jeweils beschlussmäßig behandelten

- kleinen Stimmzettel des Stapels c) und
- großen Stimmzettel des Stapels f)

gesondert zu den jeweiligen zweifelsfrei gültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels a) und
- großen Stimmzetteln des Stapels d)

bzw. gesondert zu den ungültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels b) und
- großen Stimmzetteln des Stapels e)

zu legen sind.

18.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen)

18.1.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (3)

- Stimmt das Ergebnis der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, sind diese Zahlen bei dem jeweiligen Wahlkreisvorschlag in der Wahlniederschrift unter Nr. 4.3, D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Stimmkreisbewerber eingetragen, so ist in der Niederschrift unter Nr. 4.3 Buchstabe D die Summe der gültigen Erststimmen zu bilden.

18.1.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Wahlniederschrift unter Nr. 4.3, Buchstabe C in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (4)

18.1.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Erststimmen:

- Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die kleinen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.
- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.
- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter 3.8.1.
- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.1 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (5)

18.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen)

18.2.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel, werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet und gezählt, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Wahl-niederschrift unter Nr. 4.3, D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Niederschrift unter Nr. 4.3 Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (6)

18.2.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Wahlniederschrift unter Nr. 4.3, Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

18.2.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Zweitstimmen:

- Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die großen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.
- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (7)

- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter 3.8.2.
- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.2 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

18. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (8)

18.3 Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Zahl der Stimmzettel (Gilt für beide Arbeitsgruppen A und B)

Bestehen trotz mehrfacher Nachzählung zwischen den jeweiligen Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Erst- oder Zweitstimmen nicht aufklärbare Differenzen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Sind weniger Stimmzettel vorhanden, als Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, so ist auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bezirkswahl zu öffnen und nachzuprüfen, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettel der Landtagswahl in die Wahlurne mit den blauen Stimmzetteln der Bezirkswahl eingeworfen wurden.
- Wurde die Bezirkswahl-Urne überprüft und eventuell darin enthaltene weiße Stimmzettel der Landtagswahl entnommen, so sind sofort im Anschluss daran die Stimmzettel der Bezirkswahl wieder in die Urne zurückzulegen und die Urne ist wieder zu verschließen.
- Sind mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke vorhanden, dürfen keinesfalls Stimmzettel weggelassen oder nicht ausgewertet werden!
- Es ist auf jeden Fall immer von der Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel auszugehen.

- Der Schriftführer überträgt von der Wahlniederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in die Schnellmeldung.
- Dieses Ergebnis der Ersten Schnellmeldung ist vom Wahlvorsteher auf dem schnellsten Weg an die Gemeinde zu melden.
- Bei der Durchgabe ist die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck genauestens einzuhalten.
- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Wahlvorstand, sondern nur von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter weiterzugeben.

20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (1)

20.1 Bildung von Arbeitsgruppen

- Es können zwei oder drei Arbeitsgruppen gebildet werden. Es müssen pro Gruppe aber mindestens 3 Mitglieder sein.
- Jede Arbeitsgruppe hat einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.
- Leiter der Arbeitsgruppen sind der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter oder der Schriftführer.
- Zähllistenführer sind Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Die Anzahl der gebildeten Arbeitsgruppen ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.10 festzuhalten.

20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (2)

20.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme)

- Es werden die Stimmzettel des Stapels d ausgewertet. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen und die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert zugeordnet wurden.
- Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.
- Der Leiter der Arbeitsgruppe verliest bei jedem Stimmzettel, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:

Die Stimme wurde vergeben

- an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
- an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
- an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme der Wahlkreisliste zugerechnet wird.

20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (3)

20.3 Führen der Zähllisten: ▶ Beispiel: Auszug Zählliste Landtagswahl

Wahlkreis: Oberbayern Wahlkreisvorschlag: A-Partei			Stimmkreis: 999 Musterkreis Gemeinde: Musterhausen Stimmbezirk/Briefwahlvorstand: 001					
Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste.		100	Wahlkreisbewerber: Huber, Bert		101			
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100			1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100			101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200		
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 5		Gesamtzahl: 5		Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 75		Gesamtzahl: 75		
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold		102	Wahlkreisbewerber: Mayer, Franz		103	Wahlkreisbewerber: Kraft, Lara		104
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100				1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 200		Gesamtzahl: 205		Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 20		Gesamtzahl: 20		

Überzählfelder						
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold	102	Wahlkreisbewerber: Mayer, Franz	103	Wahlkreisbewerber: Kraft, Lara	104	
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100			1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100			1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100
zusammen: 5		zusammen: _____		zusammen: _____		

C. Hecher
D. Enibel
 Unterschrift Wahlvorsteher / Stellvertreter des Wahlvorstehers / Schriftführer
 Unterschrift Listenführer

- Summe der abgestrichenen Stimmen je Bewerber bilden und in Feld „Gesamtzahl“ eintragen

20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (4)

- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.
- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.
- Außerdem ist ein Zählfeld für die Wahlkreisliste selbst vorhanden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das ist für die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.
- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.
- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.
- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen.

20. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (5)

- Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählliste, womit die Kapazität eines Zähllistenfeldes verdoppelt werden kann.
- Sind alle Stimmzettel ausgewertet, werden auf den Zähllisten für jeden Bewerber im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind auch etwaige Überzählfelder mit einzubeziehen.

20.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:

- Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.
- Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.

21. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift (1)

- Übertrag der Gesamtzahl je Bewerber in die Niederschrift nach Kennbuchstabe F (Abschnitt 4.3)
- Ermittlung der Summe der „Zweitstimmen insgesamt“ für jeden Wahlkreisvorschlag

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	
1		2		3		4		
Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: A-Partei)						143	...	
				128	...	144	...	
100*	10	114	...	129	...	145	...	
101	85	115	...	130	...	146	...	
102	210	116	...	131	...	147	...	
103	<u> </u>	117	...	132	...	148	...	
104	25	118	...	133	...	149	...	
105	...	119	...	134	...	150	...	
106	...	120	...	135	...	151	...	
107	...	121	...	136	...	152	...	
108	...	122	...	137	...	153	...	
109	...	123	...	138	...	154	...	
110	...	124	...	139	...	155	...	
111	...	125	...	140	...	156	...	
112	...	126	...	141	...	157	...	
113	...	127	...	142	...	158	...	
zus.	330	zus.	...	zus.	...	zus.	...	
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):							330	

Summe aus
Sp. 1: **330**
Sp. 2: ...
Sp. 3: ...
Sp. 4: ...

- Vergleich mit Zahlen unter Kennbuchstaben D1, D2, usw. Spalte Zweitstimmen (Abschnitt 4.3)

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

	Wahlkreisvorschlag			Erststimmen		Zweitstimmen	
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe					
D1	1	A-Partei		11	305	41	330
D2	2	B-Partei		12	55	42	60

21. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift (2)

- Es ist auch bei der Wahlniederschrift zu beachten, dass bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungszahl des Stimmkreisbewerbers eingedruckt ist. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.
- In der Wahlniederschrift werden die in den Zähllisten ermittelten Stimmenzahlen eingetragen unter: „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“.
- Bei der ersten Ordnungsnummer jedes Wahlkreisvorschlags (100, 200, 300, usw.) handelt es sich um die Stimmen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb desselben Wahlkreisvorschlags abgegeben wurden.
- Sind alle Stimmenzahlen bei den zugehörigen Ordnungsnummern der Stimmkreisbewerber eingetragen, ist am Schluss bei jedem Wahlkreisvorschlag die Gesamtsumme zu bilden. Das ist die Summe der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen.
- Diese Gesamtsumme der einzelnen Bewerber für jeden Wahlkreisvorschlag muss mit der in der Wahlniederschrift, in der Spalte „Zweitstimmen“ unter D 1, D 2, D 3, usw., eingetragenen Zahl übereinstimmen.
- Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die Zählvorgänge bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

22. Feststellung und Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Stimmbezirk (1)

- Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis im Stimmbezirk fest.
- Nach der Feststellung gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Er muss aber die gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber nicht alle verlesen, sondern kann dazu auf die Niederschrift verweisen.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahlraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Wahlergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand nur der Gemeinde mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse, usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Wahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.

23.1 Abschließen der Wahlniederschrift:

- Die Wahlniederschrift ist zu verlesen und anschließend mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- Beschlüsse über die Zurückweisung oder Zulassung von Wählern sowie Zweifel bei vorgelegten Wahlscheinen und die Entscheidungen dazu sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

23.2 Der Niederschrift sind als Anlage beizufügen:

- Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Zähllisten für alle Wahlkreisvorschläge,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8 zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Wahlniederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
 - Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
- Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl darf der Wahlvorstand mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!

25. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen zur Landtagswahl gelten, bis auf zwei Ausnahmen, auch für die Bezirkswahl.
 - Die Erste Schnellmeldung Bezirkswahl ist zwar auszufüllen, wird aber nicht sofort an die Gemeinde weitergemeldet, sondern ist erst nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Bezirkswahl mit der Niederschrift an die Gemeinde zu übergeben.
 - Die Wahlscheine beschlussmäßig zurückgewiesener Wähler sind der Wahlniederschrift für die Landtagswahl beizufügen, da sie dann auch nicht mehr zur Bezirkswahl zugelassen worden sind. Im Gegensatz dazu sind die Wahlscheine beschlussmäßig zugelassener Wähler als Anlage der Wahlniederschrift für die Bezirkswahl beizufügen, da sie dann auch bei der Bezirkswahl wählen konnten.
- Die für die Bezirkswahl zu verwendenden Vordrucke sind blau und ihre Bezeichnung hat den Zusatz „Bz“.
- **Der Wahlvorstand darf sich erst auflösen, wenn die Wahlniederschrift und die Wahlunterlagen für die Bezirkswahl von der Gemeinde entgegengenommen wurden, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können!**

